

Tillmitsch, 25.09.2025

GZ: VO-1/2025_HW

Der Gemeinderat der Gemeinde Tillmitsch hat in seiner Sitzung vom 25.09.2025, Nr. 07/2025, nachstehende Verordnung einstimmig beschlossen.

VERORDNUNG

Aufgrund § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 und § 94d Z 4 StVO 1960, BGBl. 159/1960, in der geltenden Fassung wird verordnet:

1) Geschwindigkeitsbeschränkung Heidenwaldweg 50 km/h - Zone

Auf dem Straßennetz innerhalb der im Folgenden ausgeführten Straßenstellen (=Aufstellungsort der künftigen Verkehrszeichen nach § 52 a Z 11a und 11b StVO) wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit 50 km/h festgesetzt.

Beginn/Ende der Zonenbeschränkung werden wie folgt festgesetzt:

- Im Zuge der Gemeindestraße „Heidenwaldweg“ beginnend bei der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. 1313/2, KG Tillmitsch, Fahrtrichtung Osten, bis zur südöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. 1419, KG Tillmitsch (Höhe Anfang Trenninsel), wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit 50 km/h festgesetzt.

Dieser Verordnung widersprechende Verordnungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:
Walter Novak
(elektronisch gefertigt)

	Unterzeichner	Gemeinde Tillmitsch
	Datum/Zeit	01.10.2025 06:28:25

	Aussteller-Zertifikat	GLOBALTRUST 2015 GOVERNMENT 1
Prüfinformation		Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.tillmitsch.at/amtssignatur
Hinweis		Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.